

Bundeskanzleramt
Abteilung I/8
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.000/0024-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

Bundesgesetz, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und des E-Government-Gesetz geändert werden. Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu o. a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 2: Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister:

Die Zielsetzung des Entwurfes, nämlich der verwaltungsökonomische Effekt, der durch die Öffnung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) für Verwaltungszwecke des Bundes, der Länder und der Gemeinden erreicht werden könnte, sowie die Erweiterung des GWR um Daten der Energieausweise im Sinne der Ermöglichung einer Entscheidungsgrundlage für Fragen der Energie- und Klimapolitik wird vom ho. Ressort grundsätzlich positiv bewertet.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Gebietskörperschaften wird in den Erläuterungen lediglich auf die mit der Erweiterung des GWR um Funktionen für die Ausstellung von Energieausweisen verbundenen Kosten



eingegangen. Keine Angaben finden sich jedoch in den Erläuterungen über die budgetären Auswirkungen des Entwurfes zu den Kosten die im Zusammenhang mit den anderen Regelungen des Entwurfes insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung des Kataloges der Erhebungsmerkmale und des Erhebungsumfanges einhergehen. Auch die Kostenersatzregelung des § 7 Abs. 3 betreffend den Online-Zugriff ist unbestimmt und es fehlen diesbezüglich klarstellende Ausführungen in den Erläuterungen.

Zur Abklärung der zuvor aufgezeigten offenen Fragen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Maßnahmen erscheinen daher aus ho. Sicht unbedingt noch Verhandlungen mit den betroffenen Ministerien, Ländern und dem Städte- und Gemeindebund erforderlich.

Unbeschadet dessen wird folgendes bemerkt:

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 2):

Zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben müsste dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ein unbedingter, von der Zustimmung der Gemeinden unabhängiger Online-Zugriff auf das Register eingeräumt werden.

§ 7 Abs. 2 Z 2 hätte weiters wie folgt zu lauten:

"2. dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1 bis 3, 5 bis 7, Abschnitt C, Abschnitt D, Abschnitt E Z 1, 2, 4, 6 bis 8, Abschnitt F Z 1 bis 3, 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D, des Abschnittes E Z 1, 2, 4, 6 bis 8 und des Abschnittes G Z 1, 3, 5 und 6 der Bauvorhaben) und Z 8, Abschnitt G Z 1, 3, 5 und 6 und Abschnitt H Z 1 bis 23 der Anlage, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie zur Verfolgung energiepolitischer Ziele erforderlich sind;"

Zu § 7 Abs. 2 Z 7:

Gemäß § 7 (1) des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes fällt in den Geschäftskreis gemeinnütziger Bauvereinigungen unter dem Titel "Verwaltung" auch die Ausstellung von Energieausweisen. Daher wird eine Abänderung der Z 7 dergestalt angeregt, dass die Wortfolge "aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen" gestrichen wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob nach der Bestimmung des § 11 Abs. 6 Z 1 gemeinnützige Bauvereinigungen bei der Ausstellung von

Energieausweisen von Objekten in Bundesländern, die die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen noch nicht erlassen haben, keinen Zugriff auf die Daten des Registers haben sollen.

Erläuterungen:

Zu Z 5 (§ 3 Z 10):

Es wird darauf hingewiesen, dass in den einschlägigen Rechtsmaterien Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, von der verpflichtenden Ausstellung eines Energieausweises ausgenommen werden. Dies muss auch im Rahmen des Geltungsbereiches des Gebäude- und Wohnungsregistergesetzes gelten. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zu Z 5 (§ 3 Z. 10) wäre zweckmäßig.

Unter einem wird eine Kopie dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 19.05.2009
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.